

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 644/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wanda S. [REDACTED], geborene J. [REDACTED],
[REDACTED] Nr. C [REDACTED] Avenue, C [REDACTED], I [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 11. Juli 1974 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat den Klageanspruch aus
Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG verneint. Diese aus-
schließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete
Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstan-
den. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.
Die Rüge, das Berufungsgericht habe einen Beweisan-
trag übergangen, betrifft das Verfahren; sie recht-
fertigt nicht die Zulassung (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Dr. Thumm

Henkel